

Wer meldet die Trinker?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **69 (1972)**

Heft 4: **r**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839289>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

beginnt, zeigt sich, wie prekär die Lage auf diesem Gebiet ist. Es fehlt nicht nur zahlenmäßig an genügend Personal — es fehlt auch an Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten dafür. Dies um so mehr, als die neuesten Forschungsergebnisse in bezug auf die geistige Behinderung aufzeigen, wieviel man bei frühzeitiger Erfassung und sorgfältiger Förderung auch bei schwer geschädigten Kindern erreichen kann.

Aus dieser Notlage heraus sind innerhalb der letzten zwei Jahre verschiedene Ausbildungsstätten und Kurse buchstäblich aus dem Boden gestampft worden. Noch unterscheiden sie sich bezüglich Rekrutierungsfeld, Ausbildungsdauer und Lehrstoff voneinander. Es wird eine weitere Aufgabe der Kommission sein, diese initiativ an die Hand genommenen Bestrebungen vereinheitlichen zu helfen.

Immer dringender wird auch der Ruf nach mehr Psychiatern, Psychologen und Psychopädagogen. Kein Heim für geistig behinderte Kinder sollte auf die Mitarbeit solcher Fachkräfte verzichten müssen!

Ein besonderes Problem stellt zurzeit die Weiterbildung der bereits in der Arbeit stehenden Lehrkräfte. Möglichkeiten und der Wille dazu wären vorhanden. Wer aber ersetzt die Lehrer und Erzieher während ihrer Abwesenheit?

Wer sich für die Arbeit mit geistig Behinderten interessiert und sich zum Heilpädagogen, Heimerzieher usw. ausbilden lassen möchte, wende sich an die Geschäftsstelle der Schweizerischen Kommission für Probleme der geistigen Behinderung, c/o Pro Infirmis, Postfach, 8032 Zürich, Telefon 01/32 05 31.

Ch-KomGB

Wer meldet die Trinker?

Damit sozial-medizinische Dienste und Fürsorgestellen für Alkoholgefährdete sich eines Falles annehmen können, muß dieser ihnen gemeldet werden. Die vom Eidg. Statistischen Amt veröffentlichte Statistik der Tätigkeit der genannten Institutionen enthält darüber einige interessante Aufschlüsse.

Von den 3615 Männern, die im letzten Berichtsjahr (1969) für eine Betreuung angemeldet wurden (es kamen dazu noch 359 Frauen), hatten 358, also 10%, dies von sich aus getan. In 290 Fällen war der Fall von der Ehefrau des Trinkers gemeldet worden.

Am meisten Fälle wurden durch die Administrativbehörden veranlaßt, nämlich 736 Fälle, 20% des Totals. Polizei- und Straßenverkehrsämter figurieren in der Liste mit 672 Fällen oder in 18,5%; unter den in angetrunkenem Zustand am Steuer erwischten Motorfahrzeugfahrern befinden sich erfahrungsgemäß viele chronische Trinker.

Spitäler und Ärzte haben nur 405 Fälle, also etwas über 11%, gemeldet; diese relativ kleine Zahl bestätigt eine Feststellung von Dr. L. Filippini, dem Gastroenterologen des Luzerner Kantonsspitals, wonach «das Nichterkennen eines Alkoholüberkonsums als Krankheitsursache zu den häufigsten Fehldiagnosen gehört». Zu denken gibt auch, daß Arbeitgeber — trotz der großen Verbreitung der Alkoholabhängigkeit in unserem Lande — nur in 181 Fällen eine Betreuung veranlaßt haben. Von Pfarrämtern wurden bloß 46 Fälle, 1,5% des Totals, gemeldet, wobei diejenigen der Blaukreuz-Agenturen darin inbegriffen sind. Ist dies Ausdruck einer gewissen Indifferenz gegenüber dem Alkoholismus oder denken die Pfarrer, daß die fraglichen Sozialeinrichtungen sowieso schon

viel mehr Fälle zu betreuen haben, als es ihnen bei der meistenorts allzu beschränkten Zahl von Sozialarbeitern möglich sei? SAS

Soziologische Erforschung der Trinksitten in der Schweiz

In ihrem Arbeitsprogramm für die nächste Zeit sieht die *Eidgenössische Kommission gegen Alkoholismus* vor, ein soziologisches Forschungsprojekt über die Trinksitten in der Schweiz zu unterstützen. Die Kommission unter dem Vorsitz von Ständerat *M. Eggenberger* (St. Gallen, soz.) beabsichtigt ferner, die durch den Alkoholismus erzeugten Gesamtschäden aus medizinischer und volkswirtschaftlicher Sicht weiter zu untersuchen.

Die Kommission befaßt sich auch mit Fragen der *Vor- und der Fürsorge*. Den zuständigen Instanzen wurde eine Eingabe für eine Besserstellung des Alkoholkranken gegenüber den Krankenversicherungen vorgelegt. Eine besondere Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Schaffung einer Gesamtkonzeption für die Alkoholfürsorge in der Schweiz. Den Bestrebungen, die Volksgesundheit zu fördern, läuft die in letzter Zeit in einigen Kantonen geübte Praxis zuwider, vermehrt an bisher alkoholfrei geführte Gaststätten Alkoholpatente abzugeben. Die eidgenössische Kommission gegen den Alkoholismus hat von dieser Umwandlung alkoholfreier in alkoholführende Betriebe mit Bedauern Kenntnis genommen und der Erwartung Ausdruck gegeben, daß in Zukunft bei der Behandlung von Wirtschaftspatenten die volksgesundheitlichen Gesichtspunkte wieder mehr berücksichtigt werden. SDA

Administrativversorgung und Menschenrechtskonvention

Ein Vorstoß des Zürcher Regierungsrates

Von Justizdirektor Dr. ARTHUR BACHMANN

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat kürzlich Dr. Bernhard Schnyder, Freiburg, den Auftrag erteilt, ihm einen Vorschlag für die Neufassung von Art. 406 ZBG zu unterbreiten, welcher die vormundschaftliche Anstaltseinweisung regelt. Professor Schnyder soll eine neue Fassung der Gesetzesbestimmung finden, welche verhindert, daß vormundschaftliche Einweisungen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention in Widerspruch stehen können. Das gleiche Problem stellt sich bekanntlich auch bei den kantonalen Versorgungsgesetzen. Hier besteht noch die zusätzliche rechtliche Schwierigkeit, daß nach der Praxis des Bundesgerichtes die administrative Versorgung für Heimeinweisungen aus fürsorgerischen Gründen nicht zulässig sein soll.

Der Regierungsrat hat die Gelegenheit benutzt, um dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement vorzuschlagen, Professor Schnyder möge im Rahmen seines Auftrages noch prüfen, ob nicht auch der Inhalt der kantonalen Versorgungsgesetze in das Bundeszivilrecht übergeführt werden könnte, und zwar in einer Weise, die den Menschenrechten und den fürsorgerischen Bedürfnissen entspricht.